

Universität Zürich Personal Rämistrasse 42 CH-8001 Zürich www.pa.uzh.ch

Merkblatt

ESKAS-Stipendiat*innen (Anstellung als Doktorierende)

Ausgangslage

Die Universitätsleitung hat am 19. Januar 2021 auf Antrag seitens des Rektors / Abt. Internationale Beziehungen und nach Diskussion mit der Dekanin und den Dekanen beschlossen, eine Aufstockung der ESKAS-Stipendienbeiträge¹ entsprechend den Doktorandenansätzen an der UZH auf den nächstmöglichen Zeitpunkt einzuführen. Die Zusatzfinanzierung für Doktorierende mit einem ESKAS- Stipendium wird somit zur Voraussetzung für deren Betreuung. Bestehende Ungleichstellungen zu Doktorierenden an der UZH und zu ESKAS-Stipendiat*innen an der ETH werden aufgehoben.

Die Universitätsleitung beauftragte das IRO, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personal auf Basis der Stipendienzahlung und der SNF-Ansätze die Höhe der zusätzlichen Leistungen zu berechnen und gemeinsam einen einheitlichen Prozess zur Durchführung der Aufstockung zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung der laufenden ESKAS-Stipendien, werden die Fakultäten bzw. Institute/Lehrstühle gebeten, die Zusatzfinanzierungen gemäss folgendem Zeitplan und untenstehenden Berechnungen/Anleitungen umzusetzen:

- Allen Betreuer*innen, die bis und mit HS 2021 bereits ESKAS-Stipendiat*innen zugesagt haben, wird empfohlen, eine Zusatzfinanzierung möglichst ab sofort zu gewährleisten.
- Ab HS 2022 ist die Zusatzfinanzierung für alle Betreuer*innen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen ESKAS-Stipendiat*innen zugesagt haben, Pflicht.

Entschädigung / Differenzzahlung

ESKAS-Stipendiat*innen erhalten ein monatliches Stipendium von CHF 1'920/Monat (23'040/Jahr) über einen Zeitraum von max. 36 Monaten. Dieses Stipendium wird direkt an die Stipendiat*innen ausbezahlt. Unter Berücksichtigung von weiteren Nebenleistungen der Stipendien² resultieren die nachfolgenden Zahlungen.

Die SNF Doktorandenansätze betragen (Stand 2025, Beschäftigungsgrad 80 %):

1. Jahr CHF 50'403.60 (pro Monat = CHF 4'200.30) 2. Jahr CHF 52'010.90 (pro Monat = CHF 4'334.25) Ab 3. Jahr CHF 53'617.80 (pro Monat = CHF 4'468.15)

¹ Doktorierende mit einem Stipendium der Eidgenössischen Stipendienkommission für ausländische Studierende (ESKAS).

² Zulagen, Bewerbungs- und Studiengebühren, ½-Tax Abonnement und keine Quellensteuer auf Stipendien.

Die Höhe der Differenzzahlungen betragen³:

1. Jahr CHF 24'150 (pro Monat = CHF 2'010, jedoch davon CHF 154.00 monatlich als Anteil

Rückstellung 13. Monatslohn)

2. Jahr CHF 25'600 (pro Monat = CHF 2'133, jedoch davon CHF 164.00 monatlich als Anteil

Rückstellung 13. Monatslohn)

3. Jahr CHF 27'535 (pro Monat = CHF 2'294, jedoch davon CHF 176.00 monatlich als Anteil

Rückstellung 13. Monatslohn)

Lohnkosten inkl. Sozialleistungen Arbeitgeber (AG)4

1. Jahr	(inkl. Sozialleistungen AG 17.2 %) pro Monat	CHF 2'359
2. Jahr	(inkl. Sozialleistungen AG 17.2 %) pro Monat	CHF 2'500
3. Jahr	(inkl. Sozialleistungen AG 17.2 %) pro Monat	CHF 2'689

Die Auszahlung und somit auch die Belastung der Differenzzahlungen erfolgen in 13 gleichen Teilen.

Anstellung über UZH / Einreihung

Damit die Differenzzahlung auf die Höhe des entsprechenden Doktorandensalärs vorgenommen werden kann, müssen die betroffenen Stipendiat*innen über die UZH angestellt werden. Die Kosten für die Differenzzahlung werden der entsprechenden Kostenstelle des Instituts, Seminars oder der Klinik belastet.

Die Anstellung erfolgt als Assistent*in mit einer Einreihung in Lohnklasse 17/03 und einem entsprechend reduzierten Beschäftigungsgrad⁵:

Beschäftigungsgrad im 1. Jahr = 25.0 %

Beschäftigungsgrad im 2. Jahr = 26.5 %

Beschäftigungsgrad im 3. Jahr = 28.5 %

Bitte beachten Sie, dass bei Beträgen, welche die SNF-Richtlinien überschreiten, das Bundesstipendium von der Eidgenössischen Stipendienkommission für ausländische Studierende (ESKAS) entsprechend gekürzt wird.

Die Anstellung muss über das eHR in die Wege geleitet werden. Auf der Anstellungsverfügung ist die Richtposition mit Assistent*in auszufüllen, die Funktion mit ESKAS-Doktorand*in (aus der Verfügung muss zwingend ersichtlich sein, dass es sich um ESKAS-Doktorierende handelt).

Ein Wechsel ins 2. resp. 3. Jahr muss der Abteilung Personal zwingend gemeldet werden (Beschäftigungsgraderhöhung über eHR).

Rahmenpflichtenheft

Die ESKAS-Stipendiat*innen gelten als Doktorierende und somit hat auch das Rahmenpflichtenheft für Doktorierende Gültigkeit. Die Protected Time entspricht somit dem effektiven Beschäftigungsgrad gem. Anstellungsverfügung als Assistierende (25.0 %, 26.5 % resp. 28.5 %).

Anstellung ab dem 4. Doktorandenjahr

Die ESKAS-Stipendien werden für 3 Jahre vergeben. Erfolgt nach den 3 Jahren eine Verlängerung der Anstellung, müssen diese Lohnkosten von der Organisationseinheit getragen werden. Die Weiteranstellung erfolgt in diesem Fall als Doktorand*in, Beschäftigungsgrad 80 %, für die Lohneinreihung gilt der Doktorandenansatz gem. SNF, 4. Jahr (CHF 53'617.80, Stand 2025).

³ Beträge gerundet.

⁴ Stand 2025

⁵ Stand 2025 / die Berechnungen sind gerundet. Anstellungen auf xx, 5 % sind möglich.

Eingabe eHR Funktionswechsel (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MO, Planstellenkürzel: 152, Pensionskasse VSAO.

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung

Die ESKAS-Doktorierenden beantragen das Visum und leiten die Ermächtigung zur Visumserteilung der zuständigen Personalverantwortlichen (PV) des Instituts, Seminars oder der Klinik weiter. Sobald der Abteilung Personal alle notwendigen Unterlagen für die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung eingereicht wurden (die Unterlagen müssen durch das Institut, Seminar oder die Klinik bei den ESKAS-Doktorierenden eingeholt werden), wird diese durch die Abteilung Personal beantragt. Die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung muss vor dem Stellenantritt zwingend vorliegen. Ohne Bewilligung darf die Stelle nicht angetreten werden. Zusätzlich zu den einzureichenden Unterlagen (gem. eHR) muss zwingend das Formular «Beiblatt Qualifikationsstelle» beigelegt resp. hochgeladen werden. Darauf muss ersichtlich sein, dass es sich um ein Doktorat mit Bundes-Exzellenzstipendium handelt und unter Bemerkungen muss festgehalten werden, dass zeitgleich zwecks Gleichstellung eine Anstellung als Assistierende*r zu XY % erfolgt. Weiter benötigt die Abteilung Personal die Bestätigung über die Stipendiatszuteilung des Bundes (offizielle Notifikation).